

**ANLAGE 13:**  
**UVP-Vorprüfung des Einzelfalls**  
**Antrag auf Planfeststellung und Erteilung einer wasserrechtlichen**  
**gehobenen Erlaubnis von Maßnahmen zur Wiedervernässung**  
**des Gundelfinger Moores**

Gemäß dem UVP-Gesetz wird hiermit zum Antrag auf Planfeststellung und Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Gundelfinger Moores des Freistaates Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben Stellung genommen. Im Folgenden sind die Merkmale und die davon ausgehenden Wirkungen beschrieben.

() Merkmale der Vorhaben:

**1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Im Rahmen der Wiedervernässung des Gundelfinger Moores wird das Entwässerungssystem in einem Teil des Gundelfinger Moores zurückgebaut. Zusätzlich wird Oberflächenwasser in das zentrale Moosgebiet eingeleitet. Das Wasser soll aus den „Restseen“ der „Vollmerseen“ (Landkreis Günzburg) sowie aus den Nordgräben ausgeleitet und in das Gundelfinger Moos eingeleitet werden. Damit kann der Wasserstand im Moor bis in den Oberbodenbereich im ganzen Jahr angehoben werden. Zweck des Vorhabens ist auch den lokalen Wasserrückhalt wieder zu verbessern.

Die geplanten Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen (Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens) beschrieben.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten ist nicht bekannt.

**1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Baumaßnahmen notwendig. Diese beschränken sich auf die Entkrautung der zu verfüllenden Gräben, die Verfüllung selbst mit Torf oder anderem bindigem Material und den Bau von 2 Wasserleitungen in das Gebiet. Während der Bauphase kann es durch die Befahrung zur Bodenverdichtung kommen. Diese ist aber nur von kurzer Dauer und wird möglichst gering gehalten durch die Nutzung von bodenschonenden Fahrzeugen. Durch die Maßnahmen entsteht kein

Flächenverbrauch. Eine eventuell notwendige Baustraße (Leitungsbau) wird wieder zurückgebaut. Der Wasserrückhalt in der Fläche wird erhöht. Somit dient die Maßnahme mittelbar auch der Verringerung des Hochwasserabflusses.

Die Bauarbeiten werden in der biologischen Ruhezeit (Herbst/Winter) durchgeführt, um eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna möglichst gering zu halten. Siehe hierzu auch FFH-Verträglichkeitsstudie und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht nachteilig beeinflusst.

Es sollen zukünftig bis zu 400 000 m<sup>3</sup>/a aus den Vollmerseen 2 und 3 (jeweils maximal 25 l/s kontinuierlich) ins Gundelfinger Moos eingeleitet werden. Im Rahmen der Ausleitung durch eine Pumpleitung wird der Vollmersee 2 auf maximal 441,15 m ü. NN abgesenkt. In den restlichen Seen wird die Absenkung oberhalb dieser Marke liegen. Der Vollmersee 3 wird durch die Freispiegelleitung auf maximal 441,6 m ü. NN abgesenkt. Es ist mit einer Reduktion des Zuflusses aus dem Vollmersee 1 in den Landgraben zu rechnen, es ist hier jedoch sowieso nur bei höheren Wasserständen Zufluss vorhanden. Die Gräben im Gundelfinger Moos werden verfüllt bzw. teilverfüllt sowie eine Kammerung (ca. 30 cm hohe Erdwälle) errichtet. Die Maßnahmen erhöhen den Wasserstand im Niedermoor und dienen dem Erhalt des Moorkörpers. Im Detail sind die Maßnahmen und deren Auswirkungen in Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens) beschrieben.

Es sind keine Auswirkungen auf die Fläche zu erwarten.

#### **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es werden keine Abfälle im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.

#### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Durch die beantragte Nutzung entstehen weder Umweltverschmutzung und Belästigungen.

#### **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf**

##### *1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Die beantragte Nutzung beinhaltet weder das Lagern, den Umgang noch die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen. Es besteht daher bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Durch die oben beschriebene Nutzung besteht kein Risiko bzgl. Störfällen.

#### **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch die beantragte Entnahme bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

( ) Der Standort wird hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

**2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Das Projektgebiet (s. Anlage 12.1) wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Eine Übersicht der Nutzungsverhältnisse ist in der Anlage 3.2 (Flächennutzung) dargestellt. In der Kernzone sind ganzjährig flurnahe Wasserstände möglich, wodurch eine normale landwirtschaftliche Nutzung zukünftig nicht mehr möglich ist. In der Pufferzone sind geringfügige und/oder teilweise Vernässungen durch die Moorwiedervernässung möglich.

Die hydraulischen Verhältnisse (s. Anlage 2 Erläuterung des Vorhabens) zeigen, dass es außerhalb der Kern- und Pufferzone zu keinen Beeinträchtigungen durch die Wiedervernässung kommt. Im Detail sind die Auswirkungen in der Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens, Kapitel 8) beschrieben.

## **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Das hydrologische und hydrogeologische System des Gebietes ist in den Antragsunterlagen (Anlage 2 Erläuterung des Vorhabens) beschrieben, ebenso die möglichen Auswirkungen.

Bezüglich der biologischen Vielfalt und dem Vorkommen besonders geschützter Arten wird auf die Anlage 14 (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) und Anlage 15 (spezielle Artenschutzprüfung) verwiesen. Das Planungsgebiet ist in seiner Gesamtheit als hochwertig anzusehen. Die wird durch die Ausweisung von europäischen Schutzgebieten (FFH und Vogelschutzgebiete) , nationalen Schutzgebieten (Naturschutzgebiet) und dem Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope deutlich (siehe dazu 2.3.). Die Vielfalt und besondere Biotopausstattung des Gebiets ist durch die Trockenlegung des Moorkörpers dauerhaft gefährdet. Eine Sicherung und Entwicklung der geschützten Arten und Lebensräume, nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, ist somit nur durch eine Anhebung des Wasserstands nachhaltig möglich.

## **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

### *2.3.1 Natura 2000-Gebiete*

Das Planungsgebiet liegt teilweise im Vogelschutzgebiet 7427-471 „Schwäbisches Donaumoos“ und im FFH-Gebiet 7427-371 „Naturschutzgebiet Gundelfinger Moos“. Die beantragten Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, die übergeordneten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die europäischen Schutzgebiete zu erreichen.

### *2.3.2 Naturschutzgebiete*

Das Projektgebiet liegt zum Teil im Naturschutzgebiet Nr. 434 „Gundelfinger Moos“. Die Maßnahmen sind ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen zum Erhalt der Arten und Feuchtlebensräume des Schutzgebietes.

### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente*

Das Projektgebiet liegt nicht in einem Nationalpark oder einem Gebiet mit nationalen Naturmonumenten.

### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete*

Südlich des Projektgebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen", es kommt zu geringfügigen Überlappungen mit dem Projektgebiet.

### 2.3.5 *Naturdenkmäler*

Das flächige Naturdenkmal Nr. 6305 „Quellkalkhügel mit Kalkgrube“ befindet sich im Planungsgebiet, wird aber von den Maßnahmen nicht tangiert.

### 2.3.6 *geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen*

Sind nicht vorhanden

### 2.3.7 *gesetzlich geschützte Biotope*

Im Projektgebiet liegen die gesetzlich geschützten Biotope 7427-0024, Teilflächen 001, 004, 005, 006 und 007. Es handelt sich hier um die Biotoptypen „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren“, „Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“, „Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache“, „Feuchtgebü- sche“, „Flachmoor, Streuwiese“ sowie „Großseggenried“. Alle genannten Biotoptypen profitieren von der geplanten ganzjährigen Anhebung des Wasserstands.

### 2.3.8 *Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete*

Das Projektgebiet liegt nicht in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten oder Überschwemmungsgebieten. Das Beobachtungsgebiet, in dem keine Vernässungswirkungen zu erwarten sind und in dem lediglich ein Monitoring des hydrogeologischen Gesamtsystems stattfindet, grenzt im Norden zum Teil an das Wasserschutzgebiet des ZV Landeswasserversorgung Stuttgart an. Durch die Maßnahmen kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet bzw. die Wasserversorgung.

### 2.3.9 *Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Dieser Punkt ist nicht betroffen.

### 2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte*

Aufgrund der Lage des Projektgebietes ist dieser Punkt nicht betroffen.

### 2.3.11 *in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Im Projektgebiet sind keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler vorhanden.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter der Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 *der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,*
- 3.2 *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*
- 3.3 *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*
- 3.4 *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*
- 3.5 *dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,*
- 3.6 *dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,*
- 3.7 *der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.*

#### **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Gundelfinger Moos hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Diese wird durch die geplanten Maßnahmen gestärkt und optimiert. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden (siehe hierzu Anlage 14 FFH-Verträglichkeitsabschätzung und Anlage 15 spezielle Artenschutzprüfung) und sind insgesamt durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Wiedervernässung ist mit einer deutlichen Steigerung und vor allem langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

#### **Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens, Kapitel 8) beschrieben. Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut verbunden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens, Kapitel 8) beschrieben. Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut verbunden.

Durch die Wiedervernässung wird sich das Mikroklima leicht verändern, der Luftaustausch mit der Umgebung wird sich ebenfalls verbessern, was sich insbesondere in sommerlichen Trockenzeiten positiv bemerkbar machen wird. Daher sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch die Wiedervernässung wird sich das Landschaftsbild in geringem Maß verändern, die Veränderungen haben aber keinen negativen Charakter. Daher sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner Versiegelung von Grundflächen oder zu Veränderungen in der Flächennutzung. Das sind mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden.

#### **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

27.07.2020, erstellt von

Theresa Dittmann, SVB Anders & Raum

Giorgio Demartin, Regierung von Schwaben